

Prüfungsbericht

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

Jahresabschluss und Lagebericht
31.12.2016

Unverbindliches Ansichtsexemplar
maßgeblich und verbindlich ist ausschließlich unser Bericht vom 02.05.2017 über
die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 in schriftlicher Form

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	4
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	4
2. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft	5
II. Unregelmäßigkeiten	5
C. Analyse und Erläuterungen des Jahresabschlusses	6
I. Wirtschaftliche Grundlagen	6
II. Mehrjahresvergleich	6
III. Ertragslage	7
Darstellung der Ertragslage	7
IV. Analyse der Vermögens- und Finanzlage	8
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	8
2. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	9
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
1. Gegenstand der Prüfung	10
2. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Vorjahresabschluss	11
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
3. Jahresabschluss	12
4. Prüfung nach § 53 HGrG	12
5. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
2. Zusammenfassende Beurteilung	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14
G. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	15

A N L A G E N

Anlage 1:	Bilanz per 31.12.2016
Anlage 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
Anlage 3:	Anhang des Jahresabschlusses per 31.12.2016
Anlage 4:	Lagebericht zum Jahresabschluss per 31.12.2016
Anlage 5:	Unterzeichnung des Jahresabschlusses und Bestätigungsvermerk
Anlage 6:	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 7:	Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses
Anlage 8:	Verzeichnis des Anlagevermögens 01.01.2016 bis 31.12.2016
Anlage 9:	Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2016
Anlage 10:	Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

B E R I C H T

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, 79761 Waldshut - Tiengen, beauftragte uns aufgrund des Beschlusses des Beirates der Gesellschaft vom 11.05.2016 mit Schreiben vom 14.12.2016 mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts. Die Prüfung soll nach Art und Umfang einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB entsprechen und mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG durchzuführen (Anlage 9) und darüber im berufüblichen Umfang zu berichten sowie weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage 7).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten, sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt".

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir im Abschnitt D.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben im Lagebericht und im Jahresabschluss, dort insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführer im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr 2016 brachte für die Gesellschaft nachhaltige Veränderungen. Die Umsetzung eines Teilbereichs der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie die Versorgung und Unterbringung jugendlicher Flüchtlinge nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII erforderten extreme Anstrengungen sowohl im personellen und organisatorischen als auch im finanziellen Bereich.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Geschäftsführung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres 2016 mehr als zufrieden, nicht ohne deutlich darauf hinzuweisen, dass weiterhin enorme Anstrengungen, einhergehend mit organisatorischen Veränderungen notwendig sein werden, die veränderte Situation nachhaltig bewältigen zu können.

2. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Im Rahmen unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

II. Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften sowie Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag darstellen.

C. Analyse und Erläuterungen des Jahresabschlusses

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Zweck der Gesellschaft ist seit der Änderung des Gesellschaftsvertrages am 22.01.2015 die Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen nach dem zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Waldshut. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) Übernahme der vom Jugendamt Waldshut im Rahmen des SGB VIII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Hilfen. b) Auswahl und Schulung der Bewerberinnen und Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Einsätze.

II. Mehrjahresvergleich

		2012	2013	2014	2015	2016
Umsatzerlöse	T€	1.585,2	1.635,4	1.741,2	2.065,6	3.674,2
Löhne und Gehälter	T€	1.462,0	1.514,6	1.604,1	1.839,5	2.986,0
- der Umsatzerlöse	%	92,2	92,6	92,1	89,1	81,3
Ø Mitarbeiterzahl		61,00	59,50	58,80	84,50	106,50
Cash - flow	T€	3,0	9,4	7,7	65,1	329,1
- der Umsatzerlöse	%	0,2	0,6	0,4	3,2	9,0
Investitionen	T€	1,2	0,7	5,4	20,7	32,5
- der Umsatzerlöse	%	0,1	0,0	0,3	1,0	0,9
Bilanzsumme	T€	193,2	137,2	135,5	279,3	704,0
Eigenkapital	T€	25,0	25,0	25,0	68,4	322,1
- der Bilanzsumme	%	12,9	18,2	18,5	24,5	45,8

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

III. Ertragslage

Darstellung der Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kriterien durchgeführten Zusammenfassungen und Verrechnungen die folgende Ertragsübersicht:

	2016		2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse						
Landratsamt Waldshut - Jugendamt -	3.033,7	80,7	1.937,1	91,2	1.096,6	56,6
Landratsamt Waldshut - Amt für Soziales - mit anderen Dritten	594,0	15,8	93,8	4,4	500,3	> 100,0
Fremdgelder	98,9	2,6	85,7	4,0	13,2	15,4
	30,8	0,8	7,6	0,4	23,2	> 100,0
	3.757,5	100,0	2.124,2	100,0	1.633,3	76,9
Personalaufwand	2.986,0	79,5	1.839,5	86,6	1.146,5	62,3
Abschreibungen	14,8	0,4	5,1	0,2	9,7	> 100,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	420,6	11,2	184,1	8,7	236,6	> 100,0
Betriebsaufwand	3.421,5	91,1	2.028,7	95,5	1.392,7	68,7
Ordentliches Betriebsergebnis	336,0	8,9	95,5	4,5	240,6	> 100,0
sonstige betriebliche Erträge	1,0	0,0	6,4	0,3	-5,5	-85,0
Zinsertrag	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	-88,5
neutrales Ergebnis	1,0	0,0	6,5	0,0	-5,5	-85,0
Ergebnis vor Periodenabgrenzung	337,0	9,0	102,0	4,8	235,0	*,*
Periodenabgrenzung	-83,3	-2,2	-58,6	-2,8	-24,7	42,2
Jahresergebnis	253,7	6,8	43,4	2,0	210,3	> 100,0

Die insgesamt stark gestiegenen Umsatzerlöse mit dem Landratsamt Waldshut sind - bedingt durch eine deutliche Ausweitung des Geschäftsfeldes - mit den Zahlen des Vorjahres nicht vergleichbar. Sämtliche Erlöse sind gegenüber dem Vorjahreszeitraum sind deutlich gestiegen. Die Umsatzerlöse haben sich um insgesamt T€ 1.633,3 (= 76,9 %) von T€ 2.124,2 auf jetzt T€ 3.757,5 erhöht.

Bedingt durch die absolut um T€ 1.392,7 (= 68,7 %) gestiegenen, im Verhältnis zur Gesamtleistung von 95,5 % auf 91,1 % rückläufigen betrieblichen Aufwendungen wurde ein Ergebnis vor Periodenabgrenzung von T€ 337,0 (i.V. T€ 102,0) erzielt. Da die vom Landratsamt auf die abzurechnenden Umsätze nach §§ 29, 30, 31, 35a und 41 SGB VIII geleisteten a - Konto - Zahlungen um T€ 83,3 zu hoch waren, ist in dieser Höhe eine Rückzahlungsverpflichtung an das Landratsamt zu bilanzieren, so dass ein Jahresüberschuss von T€ 253,7 (i.V. T€ 43,4) auszuweisen ist.

IV. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei wurden Forderungen und Verbindlichkeiten, die, vom Bilanzstichtag an gerechnet, später als nach einem Jahr fällig sind, als langfristig, alle übrigen Forderungen und Schulden als kurzfristig angesehen.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögen						
Anlagevermögen	38,2	5,4	25,1	9,0	13,1	52,0
<i>langfristiges Vermögen</i>	38,2	5,4	25,1	9,0	13,1	52,0
kurzfristige Forderungen	172,2	24,5	101,7	36,4	70,5	69,3
flüssige Mittel	492,9	70,0	143,3	51,3	349,6	> 100,0
Rechnungsabgrenzung	0,8	0,1	9,1	3,3	-8,4	-91,7
<i>kurzfristiges Vermögen</i>	665,9	94,6	254,1	91,0	411,7	162,0
Summe Aktiva	704,0	100,0	279,3	100,0	424,8	> 100,0
Kapital						
Eigenkapital						
- gezeichnetes Kapital	25,0	3,6	25,0	9,0	0,0	0,0
- Gewinnvortrag	43,4	6,2	0,0	0,0	43,4	> 100,0
- Jahresergebnis	253,7	36,0	43,4	15,5	210,4	> 100,0
<i>langfristiges Kapital</i>	322,1	45,8	68,4	24,5	253,7	> 100,0
sonstige Rückstellungen	136,1	19,3	75,5	27,0	60,6	80,3
kurzfristige Verbindlichkeiten	173,7	24,7	134,0	48,0	39,7	29,6
Rechnungsabgrenzung	72,1	10,2	1,4	0,5	70,7	> 100,0
<i>kurzfristiges Kapital</i>	381,9	54,2	210,9	75,5	171,1	81,1
Summe Passiva	704,0	100,0	279,3	100,0	424,8	> 100,0

Bei einer Erhöhung der Bilanzsumme um T€ 424,8 (> 100,0 %) zeigt sich die **Vermögens**situation mit 5,4 % (i.V. 9,0 %) lang- und 94,6 % (i.V. 91,0 %) zu Gunsten des kurzfristigen Anteils verändert.

Das langfristige **Kapital** hat sich von 24,5 % im Vorjahr auf jetzt 45,8 % deutlich zu Lasten des kurzfristigen Bereichs erhöht.

2. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2016 T€	2015 T€
1. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	253,7	43,4
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	14,8	5,1
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	60,6	16,7
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,0	0,0
5. Cash - flow	329,1	65,1
6. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-62,1	-91,9
7. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	110,5	83,7
8. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4,6	0,0
9. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	0,0	0,0
10. +/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	0,0	0,0
11. +/- Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	0,0	0,0
12. = Cash - flow aus laufender Geschäftstätigkeit	382,0	56,9
13. + Einzahlungen aus Abgängen (z.B. Verkaufserlöse, Tilgungsbeträge) von Gegenständen des Anlagevermögens (Restbuchwerte der Abgänge erhöht um Gewinne und vermindert um Verluste aus dem Anlagenabgang)	0,0	0,0
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-32,5	-20,7
15. + Erhaltene Zinsen	0,0	0,0
16. = Cash - flow aus Investitionstätigkeit	-32,5	-20,7
17. Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüssen der Gesellschafter	0,0	0,0
18. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,0	0,0
19. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,0	0,0
20. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0,0	0,0
21. - Gezahlte Zinsen	0,0	0,0
22. = Cash - flow aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0
23. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 12, 16 und 22)	349,5	36,2
24. +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands	0,0	0,0
25. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	143,3	107,1
26. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	492,9	143,3

Der Finanzmittelbestand setzte sich am Ende beider Perioden ausschließlich aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Beurteilungskriterien für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe erfüllt die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft und unterliegt nach HGB nicht der Prüfungspflicht. Der Landkreis Waldshut ist alleiniger Gesellschafter der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe. Durch die damit verbundene Anwendungsverpflichtung der Gemeindeordnung Baden - Württemberg werden nach § 103 dieser Ordnung der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

Wir führten die Prüfung in der Zeit vom 24.04.2017 bis 02.05.2017 (mit Unterbrechungen) durch. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Prüfung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Positionen der Aktivseite der Bilanz
- Prüfung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Positionen der Passivseite der Bilanz
- Prüfung des Ausweises und der Bewertung sämtlicher Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlung vorgenommen:

- eine Bankbestätigung des Kreditinstituts haben wir eingeholt.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es, festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung bestätigte uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.05.2016 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 (= Bilanzgewinn per 31.12.2015) auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2015 im elektronischen Bundesanzeiger ist am 15.12.2016 erfolgt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Finanzbuchhaltung wird über das System DATEV - Mittelstand Faktura und Rechnungswesen pro Version 5.32, die Anlagebuchhaltung über das System DATEV - Anlagebuchhaltung pro Version 5.72 und die Lohnbuchhaltung über das System DATEV - Lodas comfort 10.42 geführt. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme wurde durch die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Nürnberg geprüft und bestätigt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich dahingehend, dass Jahresabschluss und der Lagebericht durch die Anwendungsverpflichtung der Gemeindeordnung Baden - Württemberg nach § 103 dieser Ordnung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden muss.

Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Änderungen bei der Bilanzierung wurden nicht vorgenommen.

Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang dargestellt.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

4. Prüfung nach § 53 HGrG

Wir prüften im Rahmen des uns erteilten Auftrags die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Unsere Prüfung erfolgte in Anwendung des vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts für Wirtschaftsprüfer am 06.10.2006 verabschiedeten Fragebogens (IDW PS 720). Der Fragebogen ist diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt.

Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

5. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Über die angewandten Bewertungsmethoden berichten wir wie folgt:

Anlagevermögen

Die **Vermögensgegenstände des immateriellen und des Sachanlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Es kam ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauerschätzungen orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den steuerlichen AfA - Tabellen aufgeführten Nutzungsdauern, da diese den Nutzenverbrauch bzw. den Wertverzehr der Anlagen im Allgemeinen zutreffend abbilden.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie der **flüssigen Mittel** erfolgte zum Nennwert. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen waren keine zu bilden, Pauschalwertberichtigungen wurden mit 1 % des Forderungsbestands zum Bilanzstichtag gebildet.

Passivposten

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgte zu den Erfüllungsbeträgen. In den Bewertungsansatz wurden nur die Aufwendungen und Erträge einbezogen, die in künftigen Geschäftsjahren anfallen.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Abweichungen in den **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** im Verhältnis zum Vorjahr liegen **nicht** vor.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, 79761 Waldshut - Tiengen, erteilen wir folgenden Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, 79761 Waldshut - Tiengen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

G. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Der Prüfungsbericht ist nachfolgend entsprechend § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB unterzeichnet.

Die Veröffentlichung und / oder Weitergabe von Jahresabschluss und Lagebericht in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird.

Waldshut - Tiengen, den 02.05.2017



Reiner · Stärk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. Joachim Stärk)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz

per 31.12.2016

der

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

Aktiva				Passiva			
	€	€	Vorjahr T€		€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	25.000,00		25,0
1. entgeltlich erworbene Software	208,00		0,1	<i>II. Gewinnvortrag</i>	43.374,04		0,0
2. geleistete Anzahlungen	22.777,50		12,0	<i>III. Jahresüberschuss</i>	<u>253.723,82</u>	322.097,86	43,4
<i>II. Sachanlagen</i>				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>15.191,00</u>	38.176,50	13,0	1. sonstige Rückstellungen		136.100,00	75,5
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.096,95		6,4
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.582,21		9,7	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	114.762,42		94,6
2. Forderungen gegen Gesellschafter	153.954,63		88,4	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>42.832,70</u>	173.692,07	33,1
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.644,98</u>	172.181,82	3,6	D. Rechnungsabgrenzungsposten		72.143,65	1,4
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		492.917,96	143,3				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		757,30	9,1				
		<u>704.033,58</u>	<u>279,3</u>			<u>704.033,58</u>	<u>279,3</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

der

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		3.674.211,71	2.065,6
2. sonstige betriebliche Erträge		968,38	6,4
3. Gesamtleistung		3.675.180,09	2.072,1
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.299.182,84		1.394,1
b) soziale Abgaben	<u>686.851,28</u>	2.986.034,12	445,4
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		14.793,54	5,1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		420.634,87	184,1
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6,26	0,1
8. Jahresüberschuss		<u>253.723,82</u>	<u>43,4</u>

Anhang

des Jahresabschlusses per 31.12.2016

der

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe

79761 Waldshut - Tiengen

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 79761 Waldshut – Tiengen und wird beim Amtsgericht Freiburg unter der HRB 621477 geführt. Sie erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB (erstmalig in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes, BilRUG) sowie der Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes aufgestellt.

Der Landkreis Waldshut ist alleiniger Gesellschafter der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe. Hiermit verbunden ist die Anwendungsverpflichtung von § 103 der Gemeindeordnung Baden - Württemberg. Diese Ordnung besagt, dass Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen sind.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1 Satz 2, 266 ff. HGB).

Die Neudefinition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB n.F. hat zu keiner Ausweitung dieser Position geführt. Die Umsatzerlöse sind jedoch aufgrund der wesentlichen Ausweitung des Geschäftsfeldes nicht mit dem Vorjahr vergleichbar.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die gegenüber dem Vorjahresabschluss unverändert angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Über die angewandten Bewertungsmethoden berichten wir wie folgt:

Anlagevermögen

Die **Vermögensgegenstände des immateriellen und des Sachanlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Es kam ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauerschätzungen orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den steuerlichen AfA - Tabellen aufgeführten Nutzungsdauern, da diese den Nutzenverbrauch bzw. den Wertverzehr unserer Anlagen im Allgemeinen zutreffend abbilden.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie der **flüssigen Mittel** erfolgte zum Nennwert. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen waren keine zu bilden, Pauschalwertberichtigungen wurden mit 1 % des Forderungsbestands zum Bilanzstichtag gebildet.

Passivposten

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgte zu den Erfüllungsbeträgen. In den Bewertungsansatz wurden nur die Aufwendungen und Erträge einbezogen, die in künftigen Geschäftsjahren anfallen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Abweichungen in den **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** im Verhältnis zum Vorjahr liegen nicht vor.

C. Angaben zur Bilanz

Das **Anlagevermögen** hat sich im Geschäftsjahr 2016 im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	Entwicklung der Anschaffungskosten		Entwicklung der Abschreibungen				Buchwert 31.12.2015 €		
	Stand 01.01.2016 €	Zugänge 2016 €	Abgänge 2016 €	Stand 31.12.2016 €	Zugänge 2016 €	Abgänge 2016 €		Stand 31.12.2016 €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. entgeltlich erworbene Software	4.721,05	200,00	0,00	4.921,05	115,00	0,00	4.713,05	208,00	123,00
2. geleistete Anzahlungen	11.975,00	10.802,50	0,00	22.777,50	0,00	0,00	0,00	22.777,50	11.975,00
	16.696,05	11.002,50	0,00	27.698,55	115,00	0,00	4.713,05	22.985,50	12.098,00
II. Sachanlagen									
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.759,82	21.541,54	15.932,10	47.369,26	14.678,54	11.239,10	32.178,26	15.191,00	13.021,00
	58.455,87	32.544,04	15.932,10	75.067,81	14.793,54	11.239,10	36.891,31	38.176,50	25.119,00

Die **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** sind in der Bilanz offen ausgewiesen.

Die Restlaufzeit der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** beträgt nicht mehr als ein Jahr.

Das im Handelsregister ausgewiesene **Stammkapital** (= gezeichnetes Kapital) beträgt unverändert € 25.000,00.

Rückstellungen sind im Wesentlichen bilanziert für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2016.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** haben sämtliche eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Mit Ausnahme von branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind keine Pfandrechte gewährt worden.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern belaufen sich auf € 31.042,07 (i.V. € 22.023,23), diejenigen im Rahmen der sozialen Sicherheit auf € 5,09 (i.V. € 226,89).

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** gegliedert.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2016	2015
	€	€
Umsatzerlöse		
mit dem Jugendamt des Landkreises Waldshut nach SGB VIII	2.950.444,11	1.878.529,91
mit dem Sozialamt des Landkreises Waldshut nach SGB XII	594.028,06	93.765,94
mit anderen Jugendämtern	84.326,89	73.011,20
aus Fremdgeldern	30.810,71	7.602,95
sonstige Erlöse	14.601,94	12.703,11
	3.674.211,71	2.065.613,11

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält keine (i.V. T€ 5,4) **periodenfremde Erträge** und wie im Vorjahr keine **periodenfremde Aufwendungen**.

Weitergehende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht zu machen.

E. Sonstige Angaben

Zum **Geschäftsführer** im Geschäftsjahr 2016 war bestellt:

Rudolf Kappeler, Geschäftsführer, 79730 Murg

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers betragen in 2016 € 70.252,24.

Mitglieder des **Beirats** im Geschäftsjahr 2016 waren:

Herr Amtsleiter Ulrich Friedlmeier, 79713 Bad Säckingen (Vorsitzender)
Frau Kreisrätin Rita Mosel, 79761 Waldshut - Tiengen (stellvertretende Vorsitzende)
Herr Geschäftsführer Martin Riegraf, 79736 Rickenbach

Die Mitglieder des Beirats erhielten in 2016 in Summe Sitzungsgelder in Höhe von € 200,00.

Unter analoger Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach § 267 Abs. 5 HGB wurden im Berichtsjahr durchschnittlich 106,5 (i.V. 84,5) Mitarbeitende **beschäftigt**.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Gesellschaft haben.

Von unserem Abschlussprüfer, der Reiner · Stärk GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Waldshut - Tiengen wurde uns im Geschäftsjahr 2016 ein **Prüfungshonorar** in Höhe von € 4.998,00 berechnet. Darüber hinaus hat diese Gesellschaft für uns keine Leistungen erbracht.

Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn per 31.12.2016 in Höhe von € 297.097,86 (Jahresüberschuss 2016 in Höhe von € 253.723,82 sowie Gewinnvortrag per 01.01.2016 in Höhe von € 43.374,04) auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

Waldshut - Tiengen, den 02.05.2017

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe

Lagebericht zum Jahresabschluss per 31.12.2016

Vorbemerkung

Das Geschäftsjahr 2016 war aus der Perspektive des April 2017 das bisher wohl turbulenteste in der Geschichte der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe (kurz: GfFH).

Erheblichen Aufwand brachten nicht nur die zunächst weiter steigenden Zahlen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA), sondern auch die unerwartet hohen Zuwächse an Aufträgen vom Amt für Soziale Hilfen zur Integrationshilfe von Kindern und SchülerInnen mit einer körperlichen und / oder geistigen Behinderung im Rahmen der Inklusion (IGH). Die Anzahl an Neuaufträgen in der bisherigen Kernaufgabe der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFH) stabilisierte sich insgesamt in etwa auf dem Niveau der letzten Jahre. Jedoch führt die ungleiche Verteilung von Anfragen innerhalb des Landkreises zu logistischen Anforderungen, da einzelne MitarbeiterInnen, um im Rahmen der vertraglich vereinbarten Stunden beschäftigt zu sein, außerhalb des üblichen Radius zwischen Wohnort und betreuter Familie einzusetzen sind.

Da ein zentrales Merkmal der GfFH die enge Verzahnung zwischen den MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Waldshut und den FamilienhelferInnen der GfFH ist, waren auch die massiven personellen Veränderungen im Jugendamt Waldshut spürbar. Eine gedeihliche und zielorientierte Förderung der betreuten Familien profitiert von der Nähe der GfFH zum Jugendamt, so dass der Personalwechsel im Jugendamt zunächst die Phase des Kennenlernens der Arbeitsweise des Gegenübers verlangt, verbunden mit einem erhöhtem Zeitaufwand.

Die Hinzunahme der genannten Aufgaben seit dem Herbst 2015 beinhaltet den grundsätzlich gewünschten Synergieeffekt der Beschäftigung von Mitarbeitenden in mehreren Fachbereichen. Jedoch kann dies im Flächenlandkreis Waldshut regional nicht überall umgesetzt werden, so dass es, angesichts der rasanten Vergrößerung der GfFH von noch 61 Mitarbeitenden zur Jahresmitte 2015 auf fast eine Verdoppelung auf 115 zum 31.12.2016, eine Herausforderung war, alle Mitarbeitenden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Stunden regelmäßig in Beschäftigung zu halten.

Unter der Überschrift Geschäftsverlauf dokumentiert eine Tabelle die Auslastungsquote 2016 zwischen den vertraglich vereinbarten bzw. bezahlten Arbeitsstunden und den über Aufträge bzw. Hilfepläne mit den Auftraggebern abgerechneten Stunden.

Fachbereich Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme personeller Ressourcen innerhalb der Geschäftsstelle durch die hinzugenommenen Fachbereiche UMA und IGH musste die Betreuung der MitarbeiterInnen in den Kernaufgaben Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften etwas zurückstehen. In der zweiten Jahreshälfte 2016 wurden erste Reaktionen der Mitarbeitenden darauf sichtbar in Form von Nachfragen zu bisher gewohnten Abläufen. Dazu zählen die Bereitstellung regelmäßiger Informationsschriften ebenso wie die Anwesenheit der Fachbereichsleiterin bei Treffen der Kollegialen Fachberatung oder der Durchführung des Forum, eines Gremiums für die Mitarbeitenden, in dem 3 - 4 mal jährlich allgemeine Themen zu Abläufen und Strukturen in der GfFH gemeinsam bewertet werden.

In der MitarbeiterInnenbesprechung vom Dezember 2016 wurde vereinbart, diese Strukturen in 2017 wieder verstärkt mit Inhalten zu füllen.

Finanziell wird in diesem Bereich - wie vertraglich vereinbart - der sogenannte Null - Abschluss beibehalten. Das bedeutet, dass das Jugendamt über eine monatliche à - Kontozahlung in etwa diejenigen Kosten vorfinanziert, die der GfFH tatsächlich für diesen Fachbereich entstehen, und über den Jahresabschluss wird ein etwaiger Überschuss zurück an den Landkreis bezahlt oder gegebenenfalls eine Restzahlung angefordert.

Fachbereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Dezember 2015, zu einem Zeitpunkt, als der Zugang von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen ersten Höhepunkt erfuhr, eröffnete die GfFH auf Bitten des Jugendamtes eine sogenannte Clearingstelle in Bad Säckingen. Die Unterbringung erfolgte in einem Seitenflügel einer vom Landkreis Waldshut als Gemeinschaftsunterkunft angemieteten ehemaligen Klinik, die dem Landkreis bis Ende Mai 2016 zur Verfügung stand und firmierte unter dem Namen „Schöpfebachtal“.

Mit nur sehr geringer Erfahrung aus zwei zu diesem Zeitpunkt bzw. seit dem Herbst 2015 bereits betriebenen Einrichtungen in Form betreuter Jugendwohngemeinschaft mit 4 und 2 Bewohnern, mussten unter Zeitdruck Strukturen geschaffen werden, die unserem Anspruch an qualifizierte Betreuung der anvertrauten jungen Flüchtlinge gerecht werden konnten.

Clearingstelle bedeutet in diesem Zusammenhang eine Erstaufnahmeeinrichtung, von der die Jugendlichen nach kurzer Zeit und entsprechender Abklärung weiter vermittelt wurden in stationäre Angebote anderer Träger im Landkreis Waldshut oder in Pflegefamilien.

Die Mitarbeitenden unterlagen insofern nicht nur der Anforderung, zusammen mit der Geschäftsstelle eine funktionierende Einrichtung „auf die Beine zu stellen“, sondern auch der Notwendigkeit, eine tragfähige Beziehung anzubieten im Wissen um die kurze Dauer dessen, was mit und für den jungen Menschen getan werden konnte.

Durch die Befristung des Untermietvertrages auf Ende Mai und dem Wunsch des Jugendamtes nach einer An-schlusseinrichtung, musste eine geeignete Möglichkeit dafür gefunden werden. Dies gestaltete sich insofern schwierig, als Häuser, die diesem Zweck zugeführt werden können, nicht leer stehen und darauf warten, angefragt zu werden. Nach intensiver Suche und langwierigen Verhandlungen konnte ein Haus in Albrück angemietet werden und nennt sich nun Jugendwohngruppe „das Kraftwerk“, in Anlehnung an die Adresse Kraftwerkstrasse 6 in Albrück.

Gegenüber der Clearingsstelle Schöpfebachtal, in der zeitweise bis zu 14 männliche Jugendliche aufgenommen waren, ist das Kraftwerk konzipiert für 10 Jugendliche und Heranwachsende, die dort bis zum Ende der Jugendhilfeleistung ein Zuhause finden können. Ziel für alle sind ein Schulabschluss und eine anschließende Ausbildung.

Im Juli 2016 standen erneut räumliche Veränderungen im UMA - Bereich an durch die Auflösung der Jugendwohngemeinschaft Keltenweg in Bad Säckingen und Übernahme der Bewohner in die Jugendwohngemeinschaft Lima 1. Die Bezeichnung Lima 1 steht für eine Wohnung in der Robert - Bosch - Strasse im Ortsteil Liedermatte der Stadt Waldshut - Tiengen und Lima 1 deshalb, weil zeitgleich im gleichen Haus eine weitere Wohngemeinschaft - Lima 2 - eröffnet wurde. In beiden Einrichtungen leben jeweils 3 Bewohner.

Zusammen mit der Wohngemeinschaft Breite in Bad Säckingen, die am 21. Dezember 2015 in Betrieb ging, betreut die GfFH vier stationäre Einrichtungen mit insgesamt 20 Plätzen.

Finanziert wird dieser Fachbereich über monatliche Rechnungsstellung an das Jugendamt analog vorab vereinbarter Tagessätze in stationären Einrichtungen oder eines vorab vereinbarten Stundenumfanges für die ergänzende Betreuungsleistung in Pflegefamilien oder anderen Unterkunftsformen.

Der Jahresabschluss weist für diesen Fachbereich einen Jahresüberschuss aus.

Fachbereich Integrationshilfe

Die mit der Übernahme der Integrationsleistung nach dem Sozialgesetzbuch XII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen und Schule wg. körperlicher und / oder geistiger Behinderung - verbundenen Aufgaben bzw. deren Zuwachs verdeutlicht am besten die Anzahl der dafür eingesetzten Mitarbeitenden.

	Anzahl
Dezember 2015	22
Dezember 2016	46
April 2017	56

In der Regel erfolgt die Leistung 1:1 für ein betreutes Kind. In den sogenannten Poolbildungen des Staatlichen Schulamtes an verschiedenen Schulstandorten im Landkreis Waldshut können auf eine/n MitarbeiterIn in Einzelsituationen auch mehrere Kinder gerechnet werden.

Im Dezember 2016 wurden im Auftrag des Amtes für Soziale Hilfen 41 SchülerInnen über die Poolbildung betreut, 25 Kinder in Kindertageseinrichtungen und 2 einzelne Personen in häuslicher Umgebung.

Für die Mitarbeit in den Poolbildungen ist im Unterschied zu Kindertageseinrichtungen nicht zwingend der Einsatz einer Fachkraft vorgeschrieben. Gleichwohl versuchen wir bei der BewerberInnenauswahl diejenigen zu berücksichtigen, die sich aufgrund ihrer Vita und ihrer Bereitschaft, sich über Weiterbildungsangebote notwendiges Fachwissen anzueignen, zur Übernahme der Aufgabe geeignet zeigen.

Die Betreuung der Mitarbeitenden in diesem Arbeitsfeld durch die Fachbereichsleiterin ist auch unter Berücksichtigung des Settings Schule oder Kindertageseinrichtung zeitintensiv. Angesichts des Zuwachses entsprechend der ausgewiesenen Zahlen ist dies von einer Kollegin allein mit einem Stellenumfang von 30 Wochenstunden kaum mehr zu bewältigen.

Orientiert am Istzustand im April 2017 ist deshalb die Verstärkung um zunächst ca. 12 Wochenstunden geplant, die eventuell zu erhöhen sind in Abhängigkeit der SchülerInnen, die ab dem kommenden Schuljahr 2017 / 2018 zusätzlich zu begleiten sind. Einhergehend ist die Aufteilung der IGH nach dem SGB XII in die Bereiche Kindertageseinrichtungen und Schule vorgesehen.

Finanziert wird dieser Fachbereich über monatliche Rechnungsstellung an das Amt für Soziale Hilfen analog eines vorab vereinbarten Stundensatzes in den Poollösungen oder entsprechend des Arbeitgeberaufwandes für die jeweils eingesetzte MitarbeiterIn plus der Overheadpauschale.

Der Jahresabschluss weist für diesen Fachbereich einen Jahresüberschuss aus.

Personalsituation in der Geschäftsstelle

Vor dem Hintergrund der genannten Aufgaben in den jeweiligen Fachbereichen stellte das Jahr 2016 auch eine anspruchsvolle Herausforderung für das Team der Geschäftsstelle dar.

Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wurden im März 2016 eine 50 - % - Stelle zur Abwicklung der Finanzen im UMA - Bereich und im Mai 2016 eine Vollzeitstelle Leitung innere Organisation besetzt.

Im Herbst 2016 hat eine Mitarbeiterin „der ersten Stunde“ ein neues Aufgabenfeld gesucht und die GfFH verlassen. Ihr umfassendes Wissen über die gesamte Bandbreite der Aufgaben der GfFH inklusive der Finanzbuchhaltung konnte nur ersetzt werden durch die Aufsplittung der Aufgaben.

Für den Bereich Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen konnte eine qualifizierte Nachfolgerin gewonnen werden und andere Aufgaben wie z.B. Reisekostenrecht und Arbeitsvertragswesen wurden auf die Stelle Innere Organisation übertragen.

Immer deutlicher wird durch die Menge an organisatorischen Aufgaben die Notwendigkeit einer Teilzeitstelle im Sinne eines Sekretariats. Da in 2016 die inhaltlichen Aufgaben zu bewältigen im Vordergrund stand und vorhandene Raumkapazitäten keinen weiteren Arbeitsplatz einrichten lassen, wurde bisher darauf verzichtet, aber es wird deutlich, dass Zeitrressourcen der Fachkräfte in Anspruch genommen werden für Tätigkeiten, die einem Sekretariat zuzuordnen sind.

Bis zum Frühsommer 2017 werden differenzierte Stellenbeschreibungen aller Aufgaben in der Geschäftsstelle erstellt, um die jeweiligen Zuständigkeiten geeignet voneinander abgrenzen zu können. Gleichzeitig kann dadurch bewertet werden, welche Aufgaben in einem Sekretariat gebündelt werden können.

Geschäftsverlauf

Die Tabelle zeigt die Auslastungsquote 2016 zwischen den vertraglich vereinbarten und bezahlten Arbeitsstunden und den über Aufträge bzw. Hilfepläne mit den Auftraggebern abgerechneten Stunden.

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Std lt. HP	7.065	7.767	7.759	7.832	8.074	8.068	8.066	8.164	8.781	8.972	9.080	8.954
bez. Std.	7.094	7.811	7.881	7.913	8.202	8.103	8.228	8.366	8.962	9.171	9.265	9.197
% - Quote	99,59	99,44	98,45	98,98	98,44	99,57	98,03	97,58	97,99	97,84	98,01	97,35

Gegenüberstellung der Anzahl Einsätze und Stunden 2015 und 2016.

Bei den stationären Einrichtungen und den IGH Gruppenlösungen sind nicht die Bewohner bzw. betreuten Kinder, sondern die jeweiligen MitarbeiterInnen mit ihren Std. aufgeführt.

Einsatzbezeichnung	Anzahl 15	Anzahl 16	Std 15	Std 16	
ex 18	0	3	0,00	233,71	
ex 30	5	2	397,83	295,66	
ex 31	2	4	516,32	650,02	
ex 34 Dolmetscheraufwand	1	1	0,00	95,65	
ex 35ak kiga	0	0	0,00	0,00	
ex 35as schule	3	4	1.116,89	1.282,67	
ex 41 30	3	0	180,44	0,00	
ex 45	3	1	415,23	175,01	2.732,72
igh 54	21	73	3.214,79	19.150,20	19.150,20
uma 30	3	1	129,36	21,74	
uma 33	14	66	469,57	4.921,96	
uma 34	16	48	2.165,29	19.055,14	
uma 34s in JuGru o einzeln	0	4	0,00	384,80	
uma 41 in JuGr o einzeln oder 34	0	8	0,00	830,47	25.214,11
wt 18	1	6	98,91	217,39	
wt 29	2	2	730,46	730,46	
wt 30	38	45	4.105,58	3.713,65	
wt 31	205	193	35.274,18	33.488,34	
wt 41	6	14	963,09	1.697,89	
wt 35as schule	24	31	8.996,01	9.982,03	
wt 35ak kiga	1	7	65,22	1.483,75	51.313,51
	348	513	58.839,17	98.410,54	98.410,54

Erläuterung

- ex = externe Auftraggeber (z.B. Drittjugendämter)
- igh = Leistungen nach dem SGB XII, Sozialhilfe für das Amt für Soziale Hilfen
- uma = Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- wt = Leistungen nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe für das Jugendamt Waldshut

§ 18	Umgangsbegleitung
§ 29	Soziale Gruppenarbeit
§ 30	Erziehungsbeistandschaft
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 33	ambulante Begleitung von UmA in Pflegefamilien
§ 34	stationäre Jugendhilfe UmA u ISE § 35
§ 35a	Schulbegleitung bei ASS
§ 41	Hilfe für junge Volljährige
§ 45	Hilfen nach dem SGB III (Bundesagentur für Arbeit)
§ 54	Integrationshilfe nach dem SGB XII

Allen Arbeitgebern in der Jugend- und Sozialhilfe im Landkreis Waldshut gleich ist das Problem der Akquise von Fachkräften. Der hohe Bedarf an Fachkräften und die Nähe zur Schweiz und die mangelnde Anziehungskraft des Flächenlandkreises mögen zentrale Kriterien dafür sein, dass nur noch schwer Fachkräfte zu finden sind. Umso mehr müssen wir auch vor dem Hintergrund des Anspruchs an die Qualität der Arbeit die begleitenden fachlichen Standards transparent machen und an Verbesserungen arbeiten. Dazu gehören das Angebot der Supervision für alle Mitarbeitenden ebenso wie Fort- und Weiterbildungsangebote und die Möglichkeit der kollegialen Fachberatung.

Aktuell bestehen 9 Supervisionsgruppen, die sich maximal 11 - mal pro Kalenderjahr unter Anleitung externer SupervisorInnen austauschen und gegenseitig unterstützen können.

Die Tabelle zeigt die Jahresentwicklung bei den Mitarbeitenden und die Eingruppierungen im TVöD

	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mar 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
in Egr 3	0	3	3	3	3	3	3	2	2	4	4	4	5
in Egr 4	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
in Egr 5	13	14	14	14	15	16	17	17	17	20	20	21	22
in Egr 6	4	4	5	5	5	5	4	4	4	6	6	7	7
in Egr 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
in Egr 8	43	45	50	50	49	50	51	51	50	50	51	51	49
in Egr 9	22	22	25	26	26	27	26	27	26	26	29	28	28
in Egr 10	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
in Egr 12	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
gesamt	86	92	101	102	101	104	104	104	102	109	114	115	115

Erlöse und Veränderung im Umgang mit dem Ergebnis Geschäftsverlauf / Finanzen

Bereits in 2015 wurde erstmals von der bisherigen Durchführung des sogenannten „Nullabschlusses“ abgewichen und in den neu hinzugenommenen Aufgaben ein positives Ergebnis ausgewiesen. Für die Aufgaben des Jugendamtes blieb es beim Nullabschluss.

Diese Vorgehensweise wird auch für den Jahresabschluss 2016 angewendet.

Da in 2017 eine umfängliche Umstellung auf Rechnungen für Leistungen im Bereich UMA und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorgesehen ist, und erfahrungsgemäß die Bezahlung mit einer Nachlaufzeit von bis zu zwei Monaten erfolgt, müssen Rücklagen geschaffen werden, um die Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitenden regelmäßig erfüllen zu können und um zahlungsfähig zu sein.

Der Jahresabschluss weist nach Abzug des Erstattungsbetrages in Höhe von 88.324,92 Euro an das Jugendamt einen Überschuss in Höhe von 253.723,82 Euro aus, so dass vor allem aus Gründen einer vereinfachten Vorgehensweise weg von monatlichen à - Kontozahlung mit dem Amt für Soziale Hilfen auf Rechnungen umgestellt werden kann.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenverteilung auf die Leistungen für das Jugendamt Waldshut in den Jahren 2015 und 2016

	2015	2016
§ 29	18.965,36	20.638,59
§ 30	137.198,70	148.904,45
§ 31	1.264.771,62	1.245.164,40
§ 35a	277.484,47	339.637,54
§ 41	30.001,11	31.928,82
Aufwand JA	1.728.421,26	1.786.273,79
Erstattung	58.596,78	88.324,92

Darin dokumentiert sich, dass in allen Hilfearten bis auf die Eingliederungshilfe nach dem § 35a für Kinder und SchülerInnen mit einer Autismusspektrumstörung die Kosten in etwa gleich geblieben sind.

Lage der Gesellschaft sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der betriebswirtschaftliche Jahresaufwand beläuft sich insgesamt auf 3.421.462,53 Euro (2015 mit 2.028.808,88 Euro). Nach einem Nullabgleich zu den à - Kontozahlung des Jugendamtes bleibt ein Erlös von 3.675.186,35 Euro (2015 mit 2.072.182,92 Euro), woraus sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 253.723,82 Euro errechnet.

Der Wirtschaftsplan 2016 sah in der Erwartung des Soll einen Betrag in Höhe von 2.758.269,00 vor. Der Unterschied beruht im Wesentlichen auf der Unsicherheit der zu erwartenden Fallzahlen, da im Sommer 2015, also zum Zeitpunkt der Planerstellung, keinerlei Erfahrungswerte vorlagen zum Bedarf in den neu hinzugenommenen Hilfen.

Wie sehr auf Erfahrungswerten geplant werden kann, zeigen die Zahlen in den Hilfen nach den §§ 30 und 31, Erziehungsbeistandschaften und Sozialpädagogische Familienhilfe. Dies dokumentiert sich im Vergleich der pro Woche eingesetzten Stunden.

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2015	814,00	829,20	847,40	849,00	837,75	849,00	865,00	864,00	812,50	821,25	810,25	796,25
2016	761,50	791,75	795,75	769,50	791,00	805,50	799,50	813,00	852,00	863,20	808,70	812,70

Ausblick

Die im zweiten Halbjahr 2015 eingesetzten Turbulenzen haben sich ganzjährig in 2016 fortgesetzt und alle Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle an die Grenzen des Machbaren geführt. Der organisatorische Überbau zur Bewältigung aller Aufgaben konnte nicht vorab geplant werden, da für die zu erwartenden Fallzahlen keinerlei Anhaltspunkte vorhanden waren. Wir betrachten das Folgejahr 2017 als Konsolidierungsjahr, in dem vieles aus dem Jahr 2016 nachgearbeitet werden muss. Dafür müssen entsprechende personelle Kapazitäten in der Geschäftsstelle vorhanden sein und es müssen geeignete EDV - Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Über die neuen Aufgaben sind vor allem die Fachbereichsleiterinnen in teilweise neu entstandenen Netzwerken eingebunden, und die GfFH hat über die Umsetzung der neu gestellten Aufgaben dokumentieren können, dass dies in der gewohnten Qualität angegangen wird.

Bei einigen MitarbeiterInnen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe hat sich bereits 2016 für 2017 der Übertritt in die Altersrente angedeutet, was dazu führen wird, dass wir uns verstärkt um die Heranführung von KollegInnen in diese Aufgabe bemühen werden. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem in diesem Bereich erfahrene MitarbeiterInnen auch über die fallbezogene Zusammenarbeit mit den KollegInnen im Jugendamt dazu beitragen können, damit betreute Familien zeitnah und effektiv gefördert werden können.

Zwei große Herausforderungen stehen in 2017 noch an:

- die Überleitung in den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)
und
- die Überarbeitung der Reisekostenregelung.

Die GfFH orientiert sich bei der Gehaltszahlung entsprechend der Vorgabe durch die Gesellschafterversammlung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). 2009 wurde für Beschäftigte in Sozialen Berufen der Spartenarbit SuE eingeführt mit einer eigenen Entgeltordnung. In Abstimmung mit den Mitarbeitenden und der Gesellschafterversammlung hat die GfFH 2009 eine Überleitung vom TVöD in den SuE nicht durchgeführt. Zur sachgerechten Eingruppierung konnte weiterhin die Entgeltordnung des TVöD angewendet werden.

Zum Januar 2017 trat für den TVöD eine neue Entgeltordnung in Kraft, in der die Beschäftigten in Sozialen Berufen nicht mehr aufgeführt sind. Dies hat zur Folge, dass eine sachgerechte Eingruppierung von Beschäftigten in Sozialen Berufen im TVöD nicht mehr möglich ist. Daraus leitet sich zwangsläufig die Notwendigkeit der nachträglichen Überleitung in den SuE ab. In einer Übergangsphase ist es jedoch unschädlich, weiterhin die Eingruppierung nach dem TVöD anzuwenden, da die GfFH nicht 1:1 zur Anwendung des TVöD verpflichtet ist. Jedoch ist es Ziel, bis zum Jahresende 2017 die Überleitung soweit vorbereitet zu haben, dass ab 2018 alle Mitarbeitenden nach dem SuE eingruppiert sind.

Finanziell wird sich dies voraussichtlich mit einem Mehraufwand zwischen 5 und 8 % bei den Lohnkosten bemerkbar machen. Um jedoch „am Markt“ konkurrenzfähig zu bleiben, ist dies unumgänglich.

Bei den Reisekosten ergeben sich durch die hinzugenommenen Aufgaben Beschäftigungssituationen, die nicht mehr in die bisherigen Regelungen eingepasst werden können. Die sachlich korrekte Anwendung des Reisekostenrechtes in allen Fachbereichen und vor allem dann, wenn Mitarbeitende in mehreren Bereichen tätig sind, bedarf der gründlichen Erarbeitung, weshalb auch hier als Zielsetzung das Jahresende eingeplant ist.

Mit dem aktuellen Personalbestand und der beschriebenen Erweiterung in der Koordination des Fachbereichs IGH und gegebenenfalls stundenanteiligen Ressourcen für Sekretariatsaufgaben sehen wir uns in der Lage, die gestellten Aufgaben auch weiterhin auf einem fachlich hohen Niveau zu bewältigen, und den Auftraggebern Jugend- und Sozialamt Waldshut ein verlässlicher Partner zu sein.

Waldshut - Tiengen, den 02.05.2017

Rudi Kappeler
Geschäftsführer

A. Unterzeichnung des Jahresabschlusses nach § 245 HGB

Waldshut - Tiengen, den 02.05.2017

Geschäftsführung

B. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, 79761 Waldshut - Tiengen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Waldshut - Tiengen, den 02.05.2017



Reiner · Stärk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. Joachim Stärk)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe wurde mit notarieller Urkunde vom 05.11.2001 gegründet. Die Gesellschaft wurde im Handelsregister von Waldshut - Tiengen unter der HRB Nr. 1477 eingetragen. Durch die Neuorganisation der Handelsregister in Baden - Württemberg ist die Zuständigkeit seit Mitte 2006 auf das Amtsgericht Freiburg i.Br. übergegangen. Die Gesellschaft wird seitdem bei diesem Amtsgericht unter der HRB Nr. 621477 geführt.

Ein Handelsregisterauszug vom 26.04.2017 mit letzter Eintragung vom 05.08.2016 lag uns vor.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 22.01.2014 (Eintrag im Handelsregister am 03.02.2014) zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.07.2016 (Eintrag im Handelsregister am 05.08.2016).

Gegenstand des Unternehmens:

Die Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen nach dem zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Aachtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Waldshut, und nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII), ambulante Eingliederungshilfe im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Waldshut.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Übernahme der vom Jugendamt Waldshut im Rahmen des SGB VIII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Hilfen.
- b) Übernahme der vom Sozialamt Waldshut im Rahmen des SGB XII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- c) Auswahl und Schulung der Bewerberinnen und Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Einsätze.
- d) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit diejenigen Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Zwecks dieser Gesellschaft dienen und gleichzeitig öffentliche Zwecke erfüllen, soweit diese nicht von anderen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital:

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ist der Landkreis Waldshut mit einer Stammeinlage von € 25.000,00 alleiniger Gesellschafter.

Geschäftsführung und Vertretung

Alleiniger Geschäftsführer ist seit Gründung der Gesellschaft ist:

- Herr Rudolf Kappeler, 79730 Murg.

Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

Prokuristen sind:

- Frau Sandra Schmidt, 79774 Albbruck
- Herr Heribert Thamm, CH - 8155 Niederhasli

Die Prokuristen vertreten die Gesellschaft jeweils zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Beirat

Mitglieder des Beirats sind:

Herr Amtsleiter Ulrich Friedlmeier, 79713 Bad Säckingen (Vorsitzender)
Frau Kreisrätin Rita Mosel, 79761 Waldshut - Tiengen (stellvertretende Vorsitzende)
Herr Geschäftsführer Martin Riegraf, 79736 Rickenbach

Gesellschafterversammlung:

Der Gesellschafter wird in den Gesellschafterversammlungen vertreten durch:

Frau Dezernentin Sabine Schimkat, 79761 Waldshut - Tiengen
Frau Kreisrätin Karin Rehbock - Zureich, 79798 Jestetten
Frau Kreisrätin Rita Mosel, 79761 Waldshut - Tiengen
Herr Kreisrat Josef Klein, 79736 Rickenbach

**Weitergehende
Aufgliederungen und Erläuterungen
des Jahresabschlusses**

	<u>Seite</u>
Erläuterungen zur Bilanz per 31.12.2016	40
<i>a) Aktiva</i>	<i>40</i>
A. Anlagevermögen	40
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	40
1. entgeltlich erworbene Software	40
2. geleistete Anzahlungen	41
II. Sachanlagen	41
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41
B. Umlaufvermögen	41
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41
2. Forderungen gegen Gesellschafter	42
3. sonstige Vermögensgegenstände	42
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	42
C. Rechnungsabgrenzungsposten	43
<i>b) Passiva</i>	<i>44</i>
A. Eigenkapital	44
I. Gezeichnetes Kapital	44
II. Gewinnvortrag	44
III. Jahresüberschuss	44
B. Rückstellungen	44
1. sonstige Rückstellungen	44
C. Verbindlichkeiten	45
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	45
3. sonstige Verbindlichkeiten	45
D. Rechnungsabgrenzungsposten	46
- Angaben zu den Verbindlichkeiten	46
- Haftungsverhältnisse	46

	<u>Seite</u>
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	47
1. Umsatzerlöse	47
2. sonstige betriebliche Erträge	48
3. Gesamtleistung	48
4. Personalaufwand	48
a) Löhne und Gehälter	48
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	48
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	48
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	49
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	49
8. Jahresüberschuss	49

Erläuterungen zur Bilanz per 31.12.2016

a) Aktiva

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (§ 268 Abs. 2 HGB) lässt sich wie folgt darstellen:

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 01.01.2016 €	Zugänge 2016 €	Abgänge 2016 €	Abschreibungen kumuliert 2016 €	Buchwert 31.12.2016 €	Abschreibungen des Geschäfts- jahrs 2016 €	Buchwert 31.12.2015 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Software	4.721,05	200,00	0,00	4.713,05	208,00	115,00	123,00
2. geleistete Anzahlungen	11.975,00	10.802,50	0,00	0,00	22.777,50	0,00	11.975,00
	16.696,05	11.002,50	0,00	4.713,05	22.985,50	115,00	12.098,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.759,82	21.541,54	15.932,10	32.178,26	15.191,00	14.678,54	13.021,00
	58.455,87	32.544,04	15.932,10	36.891,31	38.176,50	14.793,54	25.119,00

Erläuterungen:

Unter den **gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten** sind die historischen Beträge für diejenigen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zu Beginn des Geschäftsjahrs vorhanden waren.

Unter den **Zugängen** sind diejenigen des Geschäftsjahrs ausgewiesen.

Als **Abgänge** sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen, nicht die jeweiligen Buchwerte.

Die **aufgelaufenen Abschreibungen** beinhalten sämtliche bisher angefallenen Beträge einschließlich derjenigen des laufenden Geschäftsjahrs. Sie betreffen jedoch nur diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Schluss des Geschäftsjahrs noch vorhanden sind.

Unter dem **Nettowert** ist der bilanzielle Buchwert zum Schluss des Geschäftsjahrs zu verstehen.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Software	€ 208,00
i.V.	€ 123,00

Der Ausweis betrifft diverse PC - Software. Die Abschreibung erfolgt einheitlich über eine Nutzungsdauer von drei Jahren.

2. geleistete Anzahlungen		<u>€</u>	22.777,50
	i.V.	€	11.975,00

Der Zugang des Berichtsjahres betrifft zwei weitere Anzahlungen für die Gestaltung des Intranets.

II. Sachanlagen

Die Entwicklung des **Sachanlagevermögens** ist mittels **Anlagekartei** zusammengestellt.

Die **Zugänge** wurden lückenlos anhand der Eingangsrechnungen geprüft. Sie sind zu Anschaffungskosten bewertet. Skonti sind grundsätzlich nicht aktiviert worden.

Die **Abschreibungen** wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausschließlich linear vorgenommen.

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>€</u>	15.191,00
	i.V.	€	13.021,00

Die Position zeigt zu **Buchwerten** folgende Entwicklung:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
		€
01.01.	13.021,00	4.775,00
Zugänge	21.541,54	13.076,81
Abgänge	-4.693,00	0,00
Abschreibungen	-14.678,54	-4.830,81
31.12.	<u>15.191,00</u>	<u>13.021,00</u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Erstausrüstung für die Unterkünfte von zu Betreuenden. Die Abschreibung erfolgt aufgrund der starken Inanspruchnahme im Wesentlichen über eine Nutzungsdauer von zwei Jahren.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		<u>€</u>	10.582,21
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i.V. € 0,00)</i>	i.V.	€	9.690,54

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	€	€
an diverse Dritt - Landratsämter	10.682,21	9.790,54
./. 1,0 % Pauschalwertberichtigungen	-100,00	-100,00
	<u>10.582,21</u>	<u>9.690,54</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den Kontokorrentkonten. Sie waren im Zeitpunkt unserer Prüfung (Ende April 2017) - soweit unbestritten und fällig - ausgeglichen.

2. Forderungen gegen Gesellschafter		€ 153.954,63
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i.V. € 0,00)</i>	i.V.	€ 88.441,14

Die Forderungen betreffen zu beiden Bilanzstichtage die Salden aus laufenden Leistungsverrechnungen.

3. sonstige Vermögensgegenstände		€ 7.644,98
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	i.V.	€ 3.552,28

Der Bilanzausweis betrifft:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Kautionen für angemietete Räumlichkeiten	6.774,03	1.163,45
Auslagen / Fremdgelder	516,00	2.102,18
Erstattungsansprüche an Mitarbeiter	264,95	143,50
Erstattungsanspruch Sozialversicherung	90,00	74,12
Diverses	0,00	69,03
	7.644,98	3.552,28

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		€ 492.917,96
	i.V.	€ 143.335,47

Hierin sind enthalten:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Kassenbestände	1.458,27	1.307,73
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 92.809	448.440,19	103.031,12
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 1.000.333.995	30.906,34	30.900,66
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 018 802	11.166,35	4.885,63
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 072 601	680,13	0,00
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 070 811	146,98	0,00
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 018 802	88,78	0,00
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 071 439	30,92	871,12
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 074 011	0,00	1.609,76
Sparkasse Hochrhein, Kto. - Nr.: 77 070 829	0,00	729,45
	492.917,96	143.335,47

Der Kassenbestand ist durch einen Kassenbericht ordnungsgemäß belegt und stimmt mit dem Sachkonto überein.

Die Guthaben bei der Sparkasse Hochrhein sind durch entsprechende Tagesauszüge nachgewiesen. Zinsen und Spesen sind periodengerecht abgegrenzt.

Anlage 7

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	€	757,30
i.V.	€	<u>9.113,83</u>

- in beiden Jahren im Voraus bezahlte Aufwendungen des Folgejahres -

b) Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital		€ 25.000,00	
	i.V.	€	25.000,00

Alleiniger Gesellschafter seit Gründung der Gesellschaft ist der Landkreis Waldshut. Der ausgewiesene Betrag stimmt mit dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital überein.

II. Gewinnvortrag		€ 43.374,04	
	i.V.	€	0,00

III. Jahresüberschuss		€ 253.723,82	
	i.V.	€	43.374,04

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen		€ 136.100,00	
	i.V.	€	75.500,00

In folgender Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2016 €	Verbrauch 2016 €	Auflösung 2016 €	Zuführung 2016 €	Stand 31.12.2016 €
Mehrarbeit	30.050,00	30.050,00	0,00	43.150,00	43.150,00
Resturlaub	39.200,00	39.200,00	0,00	80.250,00	80.250,00
Jahresabschlussprüfung	5.100,00	4.998,00	102,00	6.200,00	6.200,00
Aufbewahrungskosten	1.150,00	0,00	0,00	5.350,00	6.500,00
	75.500,00	74.248,00	102,00	134.950,00	136.100,00

Zu Rückstellung für Mehrarbeit und Resturlaub

Die Rückstellung wurde für die noch nicht in Anspruch genommene Mehrarbeits- und Urlaubsabgeltung des Geschäftsjahrs 2016 gebildet.

Zu Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung

Für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2016 wurde diese Rückstellung gebildet.

Zu Rückstellungen für Aufbewahrungskosten

Diese Rückstellung wurde in geschätzter Höhe für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen gebildet.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	16.096,95
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	i.V. €	6.376,20

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den Kontokorrentkonten. Sie waren im Zeitpunkt unserer Prüfung (Ende April 2017) - soweit unbestritten und fällig - ausgeglichen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	€	114.762,42
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	i.V. €	94.550,93

Der Bilanzausweis betrifft

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
2.2 Rückzahlungsverpflichtung à - conto - Zahlungen	88.324,92	68.596,78
2.3 Ausgleichsposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	26.437,50	25.119,00
2.1 Verbindlichkeiten aus laufender Verrechnung	0,00	835,15
	114.762,42	94.550,93

Der Ausgleichsposten zur Finanzierung des Anlagevermögens entspricht in seiner jeweiligen Höhe dem Buchwert des Anlagevermögens zum Bilanzstichtag.

3. sonstige Verbindlichkeiten	€	42.832,70
<i>davon aus Steuern: € 31.042,07 (i.V. € 22.023,23)</i>	i.V. €	33.053,43
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 5,09 (i.V. € 226,89)</i>		
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>		

Sie gliedern sich wie folgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
3.1 Verbindlichkeiten aus Steuern	31.042,07	22.023,23
3.2 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	5,09	226,89
3.3 andere Verbindlichkeiten	11.785,54	10.803,37
	42.832,70	33.053,49

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
3.1 Verbindlichkeiten aus Steuern		
Lohnsteuer Dezember	31.042,07	22.023,23

Anlage 7

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
3.2 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit		
Sozialabgaben	5,09	226,89
	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
3.3 andere Verbindlichkeiten		
Reisekostenabrechnungen	11.285,54	9.623,69
Sitzungsgelder	500,00	0,00
Fremdgelder Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung	0,00	968,13
sonstiges	0,00	211,55
	11.785,54	10.803,37
D. Rechnungsabgrenzungsposten	€ 72.143,65	
	i.V. €	1.397,60

- im Voraus vereinnahmte Erträge des Folgejahres -

Angaben zu den Verbindlichkeiten nach § 268 Abs. 5 HGB i.V. mit § 285 Nr. 1 und Nr. 2 HGB

1. sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
2. Besicherungen für Verbindlichkeiten bestehen keine

Haftungsverhältnisse

Es bestehen ebenso wie zum Vorjahresstichtag keine Haftungsverhältnisse.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016**

1. Umsatzerlöse

	€	3.674.211,71
	i.V. €	2.065.613,11
2016	€	2015
€	€	€
mit dem Landratsamt Waldshut – Jugendamt -		
Erlöse Hilfen nach § 31 SGB VIII	1.245.164,40	1.264.771,62
Erlöse Hilfen nach § 35a SGB VIII	339.637,54	277.484,47
Erlöse Hilfen nach § 41 i.V mit §34 SGB VIII	281.151,33	0,00
Erlöse Hilfen nach § 34 SGB VIII JuWoSchö	231.001,62	40.832,02
Erlöse Hilfen nach § 33 SGB VIII UMA	222.554,98	24.358,38
Erlöse Hilfen nach § 34 SGB VIII JuWo Br	161.175,97	3.781,96
Erlöse Hilfen nach § 30 SGB VIII	148.904,45	142.793,02
Erlöse Hilfen nach § 34 SGB VIII JuWo Ke	79.519,23	35.713,17
Erlöse Hilfen nach § 34 SGB VIII Lima DG	56.069,52	0,00
Erlöse Hilfen nach § 35a SGB VIII KIGA	48.596,59	0,00
Erlöse Hilfen nach § 34 SGB VIII Lima DG	43.244,18	0,00
Erlöse Hilfen nach § 41 SGB VIII	31.928,82	30.001,11
Erlöse Hilfen nach § 41 i.V mit § 34 SGB VIII	25.725,05	0,00
Erlöse Hilfen nach § 29 SGB VIII	20.638,59	18.965,36
Erlöse Hilfen nach § 34 SGB VIII Lima EG	9.175,04	
Erlöse Hilfen nach § 35 SGB VIII ISE - Stelle Wehrhalden	5.956,80	39.828,80
	2.950.444,11	1.878.529,91
mit dem Landratsamt Waldshut - mit Amt für Soziales -		
Erlöse Hilfen nach § 54 SGB XII Schulen	343.370,73	75.964,51
Erlöse Hilfen nach § 54 SGB XII Kita	220.801,24	11.982,36
Erlöse Hilfen nach § 54 SGB XII Einzel/Sonst.	29.176,98	0,00
Erlöse sonstige Hilfen nach § 54 SGB XII	679,11	5.819,07
	594.028,06	93.765,94
mit anderen		
Erlöse Drittjugendämter	84.326,89	73.011,20
Erlöse Sonstige Dritte	14.601,94	12.703,11
	98.928,83	85.714,31
Fremdgelder		
Erlöse aus Taschengeld	11.757,58	2.010,33
Erlöse aus Erstausrüstung	6.673,13	3.419,62
Erlöse aus Kleidergeld	6.361,70	684,00
Erlöse aus Fahrgeld	3.388,80	724,00
Erlöse aus Sonderbedarf	2.629,50	765,00
	30.810,71	7.602,95
	3.674.211,71	2.065.613,11

2. sonstige betriebliche Erträge		€ 968,38
	i.V.	€ 6.441,93

Hier werden ausgewiesen:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
Spenden	680,00	5.412,04
sonstige Erträge	186,38	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	102,00	102,00
Versicherungserstattungen	0,00	927,89
	968,38	6.441,93

3. Gesamtleistung		€ 3.675.180,09
	i.V.	€ 2.072.055,04

- Zwischensumme gemäß Staffelrechnung -

4. Personalaufwand		€ 2.986.034,12
	i.V.	€ 1.839.512,95

Es sind angefallen:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
a) Löhne und Gehälter	2.299.182,84	1.394.139,47
b) soziale Abgaben	686.851,28	445.373,48
	2.986.034,12	1.839.512,95

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		€ 14.793,54
	i.V.	€ 5.075,86

Die Ermittlung und Verteilung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen geht aus den Erläuterungen zur Bilanz, Anlagevermögen, hervor.

Sie stellen sich wie folgt dar:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
geringwertige Wirtschaftsgüter	10.464,23	941,41
Sachanlagen	4.214,31	3.889,40
immaterielle Vermögensgegenstände	115,00	245,05
	14.793,54	5.075,86

6. sonstige betriebliche Aufwendungen		€	420.634,87
	i.V.	€	184.146,03

Diese gliedern sich wie folgt:

	<u>2016</u>		<u>2015</u>
	€		€
4.1 Raumkosten	135.697,30		29.342,37
4.2 sonstige Kosten	118.831,76		43.469,22
4.3 Reisekosten	69.642,61		57.369,78
4.4 allgemeine Verwaltungskosten	47.779,30		20.119,80
4.5 Fortbildungskosten	24.403,79		15.953,00
4.6 Versicherungen	12.337,55		8.542,49
4.7 Rechts- und Beratungsaufwand	11.942,56		9.349,37
	420.634,87		184.146,03

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		€	6,26
	i.V.	€	54,20

Die Zinserträge stammen zu voller Höhe aus Girokonten.

8. Jahresüberschuss		€	253.723,82
	i.V.	€	43.374,04

Verzeichnis des Anlagevermögens
01.01.2016 bis 31.12.2016

Anlage 8

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
0135 0	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.721,05 4.598,05 123,00	200,00 115,00 200,00		115,00	4.921,05 4.713,05 208,00
0170 0	Anzahlungen immaterielle VermG	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	11.975,00 0,00 11.975,00	10.802,50 10.802,50			22.777,50 0,00 22.777,50
0560 0	Sonstige Transportmittel	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		584,95 69,95 584,95		69,95	584,95 69,95 515,00
0650 0	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	9.916,38 9.913,38 3,00				9.916,38 9.913,38 3,00
0670 0	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.574,50 4.222,50 1.352,00	2.088,54 2.088,54- 2.628,54 2.088,54-		2.628,54	5.574,50 4.762,50 812,00
0670 1	Geringwertige Wirtschaftsgüter ISE	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	796,95 233,95 563,00	796,95- 398,00 631,95-		398,00	0,00 0,00 0,00
0670 2	Geringwertige Wirtschaftsgüter Keltenweg	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.084,89 317,89 767,00		1.084,89- 588,89-	496,00-	0,00 0,00 0,00
0670 3	Geringwertige Wirtschaftsgüter Breite	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.285,19 375,19 910,00	350,00 649,00 350,00		649,00	1.635,19 1.024,19 611,00
0670 4	Geringwertige Wirtschaftsgüter Schöpfenb	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	616,48 180,48 436,00		616,48- 283,48-	333,00-	0,00 0,00 0,00
0670 5	Geringwertige Wirtschaftsgüter Albruck	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		2.615,61 3.232,09- 2.948,61 3.232,09-	616,48 283,48	333,00	0,00 0,00 0,00
0670 6	Geringwertige Wirtschaftsgüter WT-DG	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.108,25 2.193,14- 1.604,25 2.193,14-	1.084,89 588,89	496,00	0,00 0,00 0,00
0670 7	Geringwertige Wirtschaftsgüter WT-EG	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.861,83 1.861,83- 1.861,83 1.861,83-		1.861,83	0,00 0,00 0,00

Anlage 8

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2016 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2016 EUR
0680 0	Einbauten in fremde Grundstücke	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	911,34 23,34 888,00	91,00		91,00	911,34 114,34 797,00
0680 2	Einbauten in fremde Grundstücke Betr. JW	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.040,58 630,58 4.410,00	1.141,97 5.040,58- 229,97 840,58- 1.141,97 4.200,00-		229,97	1.141,97 1.122,00
0680 3	Einbauten in fremde Grundstücke Albruck	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.479,24 222,24 1.479,24		222,24	1.479,24 222,24 1.257,00
0690 0	Sonstige Betriebs- u. Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	13.814,54 12.410,54 1.404,00	2.018,80 1.582,80		1.582,80	15.833,34 13.993,34 1.840,00
0690 1	Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung ISE	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	718,97 180,97 538,00	718,97- 210,00 390,97- 328,00-		210,00	0,00 0,00 0,00
0690 2	Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattg. Kel	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.000,00 250,00 1.750,00	500,00	2.000,00- 750,00- 1.250,00-	500,00	0,00 0,00 0,00
0690 5	Sonstg. Betriebs- u. Geschäftsausstattg. Albruck	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		2.400,27 200,27 2.400,27		200,27	2.400,27 200,27 2.200,00
0690 6	Sonstg. Betr. u. Geschäftsausstattg. WT-DG	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		4.053,75 892,75 4.053,75	2.000,00 750,00 1.250,00	892,75	6.053,75 1.642,75 4.411,00
0690 7	Sonst. Betr. u. Geschäftsausstattg. WT-EG	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		1.838,33 215,33 1.838,33		215,33	1.838,33 215,33 1.623,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	58.455,87 33.336,87 25.119,00	32.544,04 15.932,10- 14.793,54 11.239,10- 32.544,04 4.693,00-	3.701,37 3.701,37- 1.622,37 1.622,37- 2.079,00 2.079,00-	14.793,54	75.067,81 38.176,50

Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2016

Die Berichterstattung über die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt nach dem vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 06.10.2006 verabschiedeten Fragebogen (IDW PS 720).

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung sind in der Weise eingeschränkt, dass entsprechend § 6 Abs. 4 und § 5 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss, wenn Entscheidungen gefällt werden müssen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Die Verteilung der Aufgaben erscheint uns sachgerecht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Gesellschafter haben im Berichtsjahr ebenso zwei Sitzungen abgehalten, wie der Beirat. Niederschriften über diese Sitzungen wurden erstellt. Sie haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist in keinen anderen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Geschäftsführers enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein angemessener schriftlicher Organisationsplan. Für die Betriebsabläufe in der Geschäftsstelle wurde in 2011 eine in 2016 fortgeschriebene Aufgabenzuordnung vorgenommen. Darüber hinaus werden offene Fragen zwischen den acht Mitarbeitern in der Verwaltung bzw. vier des Rechnungswesens jeweils im direkten Kontakt besprochen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ja, grundsätzlich Vier - Augen - Prinzip, für Geldbewegungen in angemessenem Umfang je nach Betragshöhe ab € 5.000,00, mtl. Lohn und Gehalts - Überweisungen jedoch derzeit noch mit einer Unterschrift. Gegenkontrolle über Lohnjournal, lt. Anstellungsverträgen mit den Mitarbeitern besteht eine Compliance – Regelung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesellschaftsvertrages

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- Ja
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Ja, regelmäßige Bewertung durch Geschäftsführer mit Leiterin Rechnungswesen
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- Ja
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Ja
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- Entfällt in Anbetracht der überschaubaren Größe und Komplexität der Gesellschaft
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Ja, Einzelkostennachweise je Einsatz an das Jugendamt des Landratsamts plus Schlussrechnung und monatliche Rechnungen in den neu hinzugekommenen Aufgabenbereichen der Einsätze für das Sozialamt (Integrationshilfe) und im Aufgabenbereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?
- Ja
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- Entfällt

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem => kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden im Unternehmen nicht eingesetzt → Fragenkreis 5 ist demzufolge nicht einschlägig

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?
Dazu gehört:
 - Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge - Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:

Interne Revision

Eine interne Revision ist nicht eingerichtet, allerdings wird in regelmäßigen Abständen eine Prüfung (mit ähnlichen Prüfungsinhalten) durch die Beteiligungsverwaltung des Landkreises Waldshut oder durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes durchgeführt. Die Zulässigkeit dieser Prüfungen ist durch den Gesellschaftsvertrag gewährleistet.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- Nein
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- Entfällt
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- Nein
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- Nein

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- Ja → Wirtschaftsplan an Landratsamt / Kreistag zur Beschlussfassung und Genehmigung. Der Wirtschaftsplan hat uns vorgelegen.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- Nein

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Aufgrund der Geringfügigkeit grundsätzlich entbehrlich

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein

Fragenkreis 9:

Vergaberegelnungen =

→ Entfällt

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, i.d.R. zwei Sitzungen pro Gremium (Beirat und Gesellschafterversammlung) und Jahr; in 2016 haben jeweils zwei Sitzungen stattgefunden. Die Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ja

- c) 1. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?
- Ja
2. Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- Nein
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- Entfällt
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- Nein
- f) Gibt es eine D & O - Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O - Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- Nein, wurde mit dem Überwachungsorgan erörtert und für nicht notwendig erachtet.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- Nicht aufgetreten

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- Nein
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Eigenkapital	45,7 % der Bilanzsumme
kurzfristiges Fremdkapital (aus laufendem Geschäftsverkehr)	54,3 % der Bilanzsumme

keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

anstehende wesentliche Investitionsverpflichtungen werden grundsätzlich eigenfinanziert

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Keine

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja

Durch die vom Gesellschafter gewünschte Erweiterung des Aufgabenprofils wird 2016 wie bereits 2015 ein Jahresüberschuss erzielt. Die Höhe dieses Jahresüberschusses beläuft sich in 2016 6,8 % (i.V. 2,0 %) der Umsatzerlöse.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn per 31.12.2016 in Höhe von € 297.097,86 (Jahresüberschuss 2016 in Höhe von € 253.723,82 sowie Gewinnvortrag per 01.01.2016 mit € 43.374,04) auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

In Anbetracht des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft verbleibt für eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter kein Raum.

Fragenkreis 14:

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

zu der Aufgliederung der Umsatzerlöse (deren Ausweitung in 2016) / Personalaufwand / sonstiger betrieblicher Aufwand:

siehe Anlage 7 / S. 47 ff. dieses Berichts

zur Ertragsanalyse siehe S. 7 dieses Berichts

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Ø

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Ø

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

→ Entfällt

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01.01.2002 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und / oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.